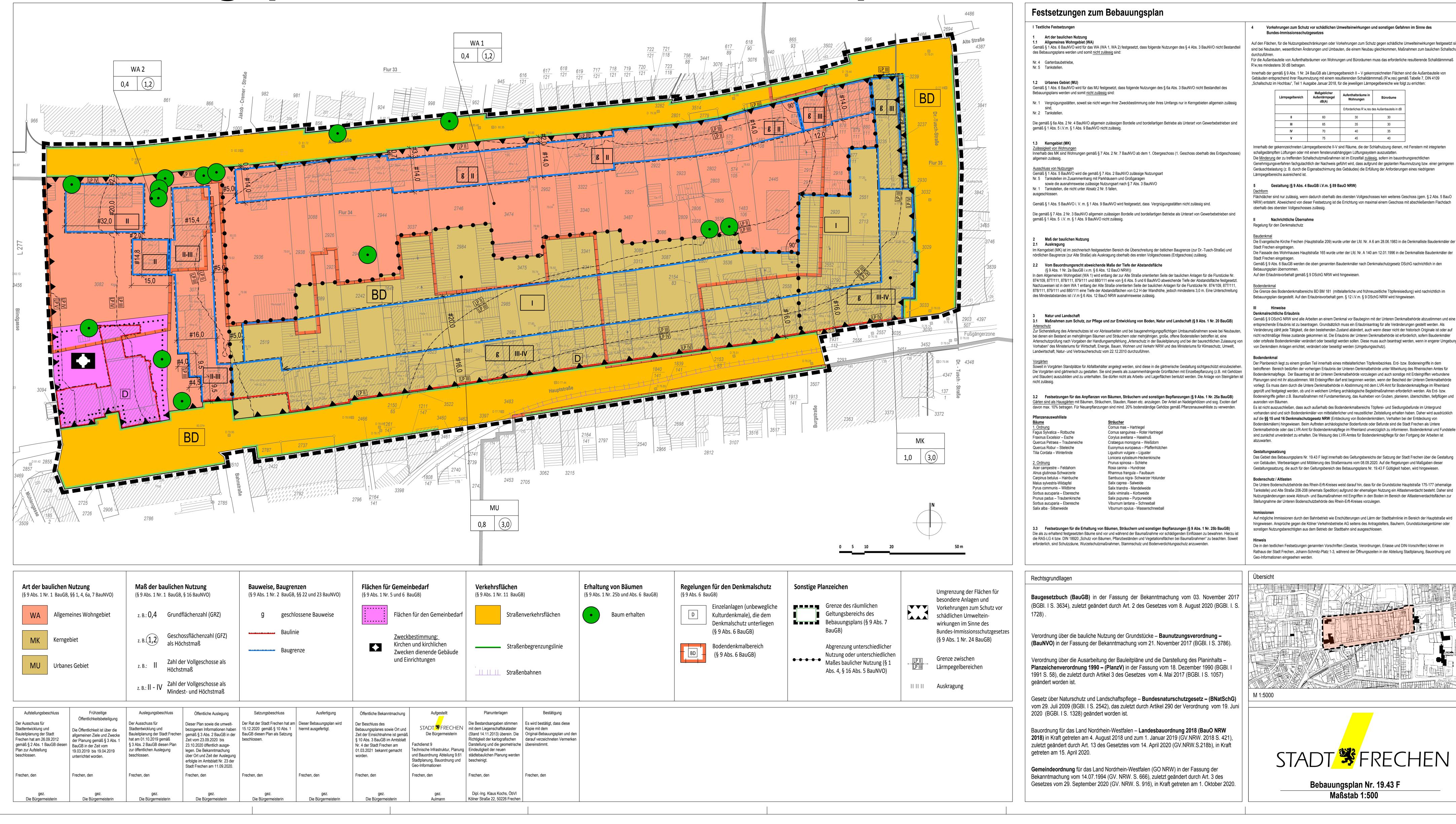
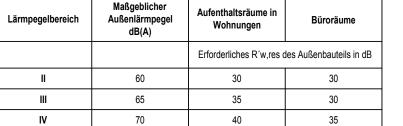
Bebauungsplan Nr. 19.43 F "Obere Hauptstraße Nord"



Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des

Auf den Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzt sind, sind bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, Maßnahmen zum baulichen Schallschutz Für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Büroräumen muss das erforderliche resultierende Schalldämmmaß

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB als Lärmpegelbereich II – V gekennzeichneten Flächen sind die Außenbauteile von Gebäuden entsprechend ihrer Raumnutzung mit einem resultierenden Schalldämmmaß (R'w,res) gemäß Tabelle 7, DIN 4109



schallgedämpften Lüftungen oder mit einem fensterunabhängigen Lüftungssystem auszustatten. Die Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen ist im Einzelfall zulässig, sofern im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren fachgutachtlich der Nachweis geführt wird, dass aufgrund der geplanten Raumnutzung bzw. einer geringeren Geräuschbelastung (z. B. durch die Eigenabschirmung des Gebäudes) die Erfüllung der Anforderungen eines niedrigeren

Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Flächdächer sind nur zulässig, wenn dadurch oberhalb des obersten Vollgeschosses kein weiteres Geschoss (gem. § 2 Abs. 5 BauO NRW) entsteht. Abweichend von dieser Festsetzung ist die Errichtung von maximal einem Geschoss mit abschließendem Flachdach oberhalb des obersten Vollgeschosses zulässig.

Die Evangelische Kirche Frechen (Hauptstraße 209) wurde unter der Lfd. Nr. A 6 am 28.06.1983 in die Denkmalliste Baudenkmäler der Die Fassade des Wohnhauses Hauptstraße 165 wurde unter der Lfd. Nr. A 140 am 12.01.1996 in die Denkmalliste Baudenkmäler der

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden die oben genannten Baudenkmäler nach Denkmalschutzgesetz DSchG nachrichtlich in den Auf den Erlaubnisvorbehalt gemäß § 9 DSchG NRW wird hingewiesen.

Die Grenze des Bodendenkmalbereichs BD BM 181 (mittelalterliche und frühneuzeitliche Töpfereisiedlung) wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Auf den Erlaubnisvorbehalt gem. § 12 i.V.m. § 9 DSchG NRW wird hingewiesen.

Gemäß § 9 DSchG NRW sind alle Arbeiten an einem Denkmal vor Baubeginn mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen und eine entsprechende Erlaubnis ist zu beantragen. Grundsätzlich muss ein Erlaubnisantrag für alle Veränderungen gestellt werden. Als Veränderung zählt jede Tätigkeit, die den bestehenden Zustand abändert, auch wenn dieser nicht der historisch Originale ist oder auf nicht rechtmäßige Weise zustande gekommen ist. Die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde ist erforderlich, sofern Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler verändert oder beseitigt werden sollen. Diese muss auch beantragt werden, wenn in engerer Umgebung von Denkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden (Umgebungsschutz).

Der Planbereich liegt zu einem großen Teil innerhalb eines mittelalterlichen Töpfereibezirkes. Erd- bzw. Bodeneingriffe in dem betroffenen Bereich bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde unter Mitwirkung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege. Der Bauantrag ist der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen sind mit ihr abzustimmen. Mit Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden. Als Erd- bzw. Bodeneingriffe gelten z.B. Baumaßnahmen mit Fundamentierung, das Ausheben von Gruben, planieren, überschütten, tiefpflügen und

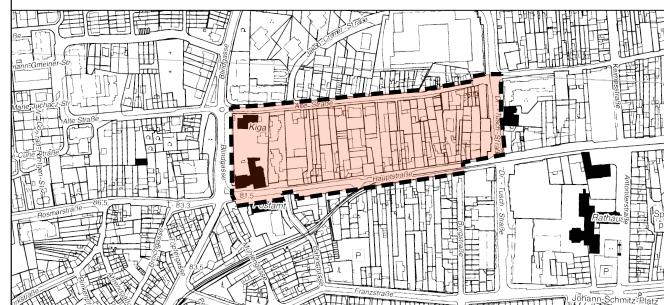
Es ist nicht auszuschließen, dass auch außerhalb des Bodendenkmalbereichs Töpferei- und Siedlungsbefunde im Untergrund vorhanden sind und sich Bodendenkmäler von mittelalterlicher und neuzeitlicher Zeitstellung erhalten haben. Daher wird ausdrücklich auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW (Entdeckung von Bodendenkmälern, Verhalten bei der Entdeckung von Bodendekmälern) hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde sind die Stadt Frechen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 19.43 F liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung der Stadt Frechen über die Gestaltung von Gebäuden, Werbeanlagen und Möblierung des Straßenraums vom 08.09.2020. Auf die Regelungen und Maßgaben dieser Gestaltungssatzung, die auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.43 F Gültigkeit haben, wird hingewiesen.

Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vorzulegen. Auf mögliche Immissionen durch den Bahnbetrieb wie Erschütterungen und Lärm der Stadtbahnlinie im Bereich der Hauptstraße wird

hingewiesen. Ansprüche gegen die Kölner Verkehrsbetriebe AG seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten aus dem Betrieb der Stadtbahn sind ausgeschlossen.

Die in den textlichen Festsetzungen genannten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, während der Öffnungszeiten in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und





Bebauungsplan Nr. 19.43 F Maßstab 1:500